

# Haus- und Badeordnung

## § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient eurer Sicherheit und der Ordnung und Sauberkeit im Beachclub Nethen

## § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle unsere Gäste verbindlich.
- (2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt ihr die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z.B. Wasserskianlage, Aquapark) für einen gesicherten und geordneten Betriebsablauf an.
- (3) Das Personal und die Beauftragten des Beachclub Nethen üben das Hausrecht aus. Den Weisungen des Personals und der DLRG ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Geländes verwiesen werden. In diesem Fall wird der Eintritt nicht zurückerstattet. Durch den Geschäftsführer oder Betriebsleiter kann ein zusätzliches Hausverbot ausgesprochen werden.
- (4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Bade- und Wassersportbetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder der Benutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schulschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- u. Badeordnung bedarf.
- (5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten sowie die Nutzung des Clubs zu gewerblichen Zwecken sind nur nach vorheriger Genehmigung der Geschäftsführung erlaubt.
- (6) Bei Schulveranstaltungen hat die begleitende Aufsichtsperson die Aufsichtspflicht und ist für die Beachtung der Haus- und Badeordnung durch die Gruppe verantwortlich.
- (7) Angebrachte Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder sowie sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten. Sie dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entfernt werden.

## § 3 Öffnungszeiten und Preise

- (1) Die gültigen Öffnungszeiten und Preise sind auf der Internetseite des Beachclub Nethen einsehbar. <https://beachclub-nethen.de/oeffnungszeiten>  
Für abweichende Preise und Öffnungszeiten, die in anderen Quellen einsehbar sind, übernimmt der Beachclub Nethen keine Verantwortung. Der Beachclub Nethen behält sich das Recht vor, bei besonderen Witterungsbedingungen oder unvorhersehbaren Ereignissen die Öffnungszeiten kurzfristig im Sinne der Gäste und des Allgemeinwohls anzupassen.
- (2) Bei Einschränkungen der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Clubs im laufenden Betriebes besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
- (3) Erworbene Eintrittskarten oder Zugangsberechtigungen werden nicht erstattet.

---

(4) Wechselgeld ist unverzüglich zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

(5) Saisonkarten für den Beachclub Nethen und die Wasserskianlage, sowie Eintrittskarten sind auf andere Personen nicht übertragbar. Bei Missbrauch ist der Beachclub dazu berechtigt, die Saisonkarte einzubehalten. Das Entgelt wird nicht zurückgezahlt. Jeder Missbrauch wird zur Anzeige gebracht.

#### **§4 Zutritt**

(1) Der Besuch des Beachclub Nethens steht grundsätzlich jeder Person während der für die Allgemeinheit bestimmten Öffnungszeiten frei. Für bestimmte Fälle können Einschränkungen ohne gesonderte Angabe von Gründen erfolgen.

(2) Der Badegast muss folgende, vom Beachclub Nethen überlassene Gegenstände, wie:

- a. Spindschlüssel
- b. Wakeboards
- c. Neoprenanzüge
- d. Helme
- e. Wasserskier

so verwahren und behandeln, dass ein Verlust und Beschädigung vermieden wird. Diese Gegenstände sind bei der Bewegung auf dem Gelände bei sich zu tragen und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgabe liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

(3) Für Kinder bis zum 7. vollendeten Lebensjahr und hilfsbedürftigen Personen ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. Wasserskianlage, Aquapark) sind möglich.

(4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Geländes nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(5) Kinder, die nicht sicher schwimmen können, müssen ausnahmslos Schwimmflügel oder Schwimmwesten tragen. Diese sind nicht im Beachclub Nethen erhältlich.

(6) Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet, die unter Einfluss berauschender Mittel (u.a. Drogen, Medikamente, Alkohol) stehen, an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.

(7) Personen, die das 13. Lebensjahr abgeschlossen haben und nicht schwimmen können, betreten den See auf eigene Gefahr. Der Beachclub Nethen rät eindeutig von einer Nutzung des Sees und den Wassersportaktivitäten ab.

(8) Personen, die sich unerlaubt Zutritt zum gesamten Gelände des Beachclub Nethen verschaffen, ohne das Eintrittsgeld ordnungsgemäß zu entrichten, handeln strafbar. Der Beachclub Nethen behält sich das Recht vor, ein Bußgeld zu erheben und selbst den Versuch zur Anzeige zu bringen.

(9) Personen, die außerhalb der regulären Öffnungszeiten das Gelände des Beachclub Nethen betreten, haben mit einem Hausverbot von mindestens einem Jahr und einer minimalen Geldstrafe von 100€ zu rechnen. Zu dem bringt der Beachclub Nethen selbst den Versuch zur Anzeige.

---

## §5 Verhaltensregeln

- (1) Die Gäste des Beachclub Nethen haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere Rassismus und Diskriminierung gegen jegliche Ethnien und bestimmte Personengruppen werden im Beachclub Nethen nicht geduldet. Wer gegen diese Regel verstößt, hat mit einem Hausverbot zu rechnen. Auch sexuelle Handlungen und Darstellungen, sowie das Ausspucken und die Verunreinigung des Geländes werden nicht geduldet und können mit einem Bußgeld und Hausverbot geahndet werden.
- (2) Die Einrichtungen des Beachclub Nethens einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Bei schuldhafter Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung der Geschäftsführung oder Betriebsleitung.
- (4) Jeder Betrieb hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (5) Zerbrechliche Behälter, wie z.B. Glasflaschen und Porzellanbehälter dürfen nicht mit auf das Gelände des Beachclub Nethen gebracht werden.
- (6) Mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen nicht in der Gastronomie verzehrt werden. Alkoholische Getränke jeglicher Art dürfen generell nicht mit auf das Gelände des Beachclub Nethen gebracht werden
- (7) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben, die diese dem Fundbüro Rastede zukommen lassen.
- (8) Spinde stehen dem Badegast nur während des öffentlichen Betriebes zur Verfügung. Für den Inhalt der Schließfächer übernimmt der Beachclub Nethen keine Haftung. Auf die Nutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Schließfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Der Gast hat in diesem konkreten Fall keinen Anspruch auf Rückerstattung des Spindpfandes, Eine Ausnahme stellen die langfristig gemieteten Schließfächer dar. Dort gilt der entsprechende Inhalt des Mietvertrages.
- (9) Der Badegast ist für das Verschließen der Schließfächer und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
- (10) Der Aufenthalt im Bereich des Sees ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Ausnahmen werden im Einzelfall festgelegt. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, wird vom Personal oder der DLRG getroffen.
- (11) Die Benutzung des Sees, Spielplatzes, Hundestrandes und sämtlicher Wassersportaktivitäten erfolgt auf eigene Gefahr.
- (12) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste. Bei groben Verstößen kann das Personal ein Verweis für jede Wasserattraktion erteilen. In diesem Fall hat der Gast keinen Anspruch auf die Rückerstattung des Ticket- u. Eintrittspreises.
- (13) Das Reservieren von Stühlen und Liegen mit Handtüchern oder Ähnlichem ist nicht gestattet.
- (14) Das Rauchen in geschlossenen Räumen ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Beachclub Nethen vor, ein Bußgeld zu erheben.
- (15) Bei widerrechtlichem Parken von Gästen auf ausgeschilderten Mitarbeiter- u. Behindertenparkplätzen, sowie der Behinderungen anderer PKW durch unsachgemäßes Parken behält sich der Beachclub Nethen vor, die PKW für den Gast kostenpflichtig abschleppen zu lassen.
- (16) Das Entfachen von offenen Feuern ist untersagt. Grillen ist nur mit vorheriger Genehmigung durch den Beachclub Nethen gestattet.
- (17) Das Übernachten und Campen auf dem Gelände des Beachclub Nethen ist untersagt.
- (18) Das Schwimmen ist nur im dafür gekennzeichneten Bereich gestattet. Für Schäden, die außerhalb passieren, übernimmt der Beachclub Nethen keine Haftung. Es wird nur der abgegrenzte Seebereich überwacht.
- (19) Bewachtes Schwimmen ist nur bei gehisster DLRG-Flagge gewährleistet. Den Anweisungen des Wachpersonals/DLRG ist Folge zu leisten.

---

(20) Das Mitbringen, sowie die Nutzung von Wasserpfeifen (Shishas) ist im Beachclub Nethen nicht gestattet. Der Beachclub Nethen behält sich vor, etwaig mitgebrachte Wasserpfeifen vor Ort in Verwahrung zu nehmen und erst beim Verlassen des Strandes wieder auszuhändigen. Dabei haftet der Beachclub nicht für eventuelle Schäden, die an der Wasserpfeife entstehen.

## **§6 Haftung**

- (1) Der Beachclub Nethen haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Besucher. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper, oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Besucher aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besucher vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflichten des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Einrichtung des Beachclub Nethen, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittsgeld enthaltenen Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkungen nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gelten auch für die auf den Einstellplätzen des Beachclubs abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Dem Besucher wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in den Beachclub Nethen zu nehmen. Von seitens des Beachclub Nethen werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für die dennoch mitgebrachten Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Beachclub Nethen nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für die Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in ein durch den Beachclub Nethen zur Verfügung gestelltes Schließfach begründet keinerlei Pflichten den Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Gastes, bei der Benutzung eines Schließfaches dieses ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Für den Fall einer Streitschlichtung nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) ist der Beachclub Nethen nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichterstelle teilzunehmen.
- (6) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß §4 (2) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

- |                   |      |
|-------------------|------|
| a. Spindschlüssel | 20€  |
| b. Wakeboards     | 250€ |
| c. Neoprenanzüge  | 100€ |
| d. Helme          | 50€  |
| e. Wasserskier    | 150€ |

Dem Benutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, das ein Schaden überhaupt entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

(Der jeweilige Pauschalbetrag muss so berechnet werden, dass er den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden durchschnittlichen Schaden nicht übersteigt. Zu seiner Festlegung sind die Schadenshöhen der vergangenen Verlustfälle zu berücksichtigen.)